



# BRASIL I E N · R E C H T

# Update

Ausgabe 02 · Dezember 2014

Lieber Mandant, lieber Brasilien-Interessent,

## BRASILIANISCHES KARTELLRECHT: Neue CADE-Resolutionen zur Fusionskontrolle

Am 1. Oktober bzw. 4. November hat die Kartellbehörde CADE (*Conselho Administrativo de Defesa Economica*) drei neue Resolutionen erlassen, mit unmittelbarer Auswirkung auf das brasilianische Kartellgesetz (Gesetz-Nr. 12.529/11).

Herauszuheben ist u.a. eine Änderung betreffend den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes. Bei Transaktionen unter Beteiligung von Investmentfonds sind für die Berechnung der kartellrechtlich relevanten Umsatzzahlen folgende Strukturen als Teil der gleichen wirtschaftliche Gruppe anzusehen: (i) die wirtschaftliche Gruppe aller Anteilhaber, welche unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen von mindestens 50% an dem an der Transaktion beteiligten Investmentfonds halten, sei es einzeln oder im Wege von Aktionärsvereinbarungen; sowie (ii) alle von dem in der Transaktion involvierten Fonds kontrollierten Gesellschaften, sowie diejenigen, an denen der Fonds unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 20% beteiligt ist.

Außerdem sind nunmehr Akquisitionen eines einzigen Mehrheitsgesellschafters, welcher zur Konsolidierung seiner Kontrollstellung Anteile von Minderheitsgesellschaftern erwirbt, vom Anwendungsbereich des Kartellgesetzes ausgenommen. Auch wurde die Liste derjenigen Transaktionen erweitert, welche einem beschleunigten Verfahren zur Fusionskontrollprüfung zugänglich sind. Schließlich werden nun Vereinbarungen als kartellrechtlich relevante Absprachen eingestuft und unterliegen der Fusionskontrolle der CADE, wenn die Vertragsparteien die gesetzlichen Umsatzschwellen der beteiligten Parteien von jeweils BRL 750 und BRL 75 Millionen (vgl. Art. 88 Gesetz-Nr. 12.529/11 iVm Portaria Interministerial vom 30. Mai 2012) erreichen und die Vereinbarung eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren umfasst, sowie inhaltlich horizontale oder vertikale Zusammenarbeit oder gemeinsame Risikotragung vereinbart wird.

\* Mit Dank an RAe Andreas Sanden und Dr. Bernhard Lippsmeier, PACHECO NETO, SANDEN E TEISSEIRE ADVOGADOS, São Paulo.

Laut Resolution liegen diese Kriterien vor, wenn die Vereinbarung (i) zu horizontalen Überschneidungen zwischen den Vertragsparteien oder deren Gruppen bzgl. des Gegenstandes der Vereinbarung führt, sowie ihnen ein gemeinsamer Marktanteil von mindestens 20% zukommt; oder sie (ii) zu vertikalen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien oder deren Gruppen bzgl. des Gegenstandes der Vereinbarung führt und mindestens eine Partei einen Anteil von mindestens 30% an dem von der Vereinbarung betroffenen Markt hält, sofern diese Vereinbarung eine Gewinn- oder Kostenteilungsklausel enthält oder sich aus der Vereinbarung exklusive Verpflichtungen ableiten.

## BRASILIANISCHES ARBEITSRECHT: Neue Verjährungsfristen für FGTS-Ansprüche

Das brasilianische Bundesverfassungsgericht STF (*Supremo Tribunal Federal*) hat zum 13. November entschieden, die Verjährungsfrist für nicht abgeführte Beträge an den Kündigungsschutzfonds FGTS (*Fundo de Garantia por Tempo de Serviço*) zu reduzieren. Unverändert bleibt die zweijährige Verjährungsfrist für arbeitsrechtliche Ansprüche. Innerhalb dieser Frist kann der Arbeitnehmer jetzt nur noch die nichtabgeführten FGTS-Beiträge der letzten 5 Jahre, anstatt wie früher der letzten 30 Jahre, geltend machen. Der Arbeitgeber hat monatlich Beiträge in Höhe von 8% des Monatsbruttolohns eines jeden Arbeitnehmers an den FGTS-Fonds abzuführen, welcher vornehmlich zur Absicherung der Rentenansprüche des Arbeitnehmers dient, aber auch unter besonderen Voraussetzungen bereits vorher abgerufen werden können – so etwa zum Erwerb einer Immobilie oder im Fall einer schweren Erkrankung.\*

Nun möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen und Ihrer Familie ein friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2015 wünschen.

Ihr

